

# STUDIERN UND PROMOVIEREN MIT KIND

## MERKBLATT

FÜR STIPENDIATINNEN UND STIPENDIATEN DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG  
E.V

STAND FEBRUAR  
2024

### I. Hinweise für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Studienförderung/ Journalistischen Nachwuchsförderung

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten mit mindestens einem Kind, das in ihrem Haushalt lebt, erhalten eine elternunabhängige Förderung. Es wird das eigene Einkommen und das des Partners berücksichtigt.
2. Unabhängig von der Gewährung eines Grundstipendiums erhalten Stipendiatinnen und Stipendiaten, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, eine monatliche Kinderbetreuungspauschale. Diese beträgt 160,--€ für jedes Kind. Dies gilt jedoch nur, wenn nicht der andere Elternteil einen Kinderbetreuungszuschlag bezieht.
3. Im Falle einer Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes ist eine Beurlaubung vom Studium möglich. In dieser Zeit können jedoch keine studiengebundenen Förderleistungen an die Stipendiatin oder den Stipendiaten gezahlt werden.
4. Durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern während der Förderung entstandene Verzögerungen können anerkannt werden: zunächst als 1. und 2. Verlängerung, anschließend als 1. und 2. Anpassung (pro Kind). Die Anwendung fällt – abhängig von der Erreichbarkeit der Förderziele – in das Ermessen des Referenten/der Referentin. Wenn Stipendiatinnen oder Stipendiaten mindestens ein Kind in ihrem Haushalt betreuen, wird bei der Ausübung ehrenamtlichen Engagements sowie Veranstaltungen der Stipendiatengruppe gemeinsam mit dem zuständigen Referenten nach einer individuellen partiellen Lösung zur temporären Entlastung der Betroffenen gesucht. Generell sind Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kind(ern) nicht von der Ausübung eines gesellschaftlichen Engagements oder der Teilnahme an Gruppenaktivitäten befreit.
5. Um Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kind(ern) eine Teilnahme an Seminaren der Konrad-Adenauer-Stiftung im Inland zu erleichtern, ist es möglich, das Kind

bzw. die Kinder und eine Begleitperson zur Betreuung zu den Seminaren mitzunehmen. Die Begleitperson zahlt den vorgegebenen Seminarbeitrag für Teilnehmer. Für das Kind entstehen keine Kosten. Eine Teilnahme an Seminaren mit Kindern im Ausland ist aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

## **II. Hinweise für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Promotionsförderung**

1. Wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt mindestens ein Kind betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist, beträgt die Regelförderungsdauer drei Jahre. Das Stipendium kann in begründeten Fällen über die Regelförderungsdauer hinaus bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.
2. Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner der geförderten Person ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
3. Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der finanziellen Förderung nochmals um drei Monate zu verlängern.
4. Für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste Kind und erhöht sich jeweils um 50 € für jedes weitere Kind. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.
5. Zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung können bereitgestellt werden, indem Stipendiengelder eines möglichen vierten Förderungsjahres für Eltern vorgezogen und für Betreuungskosten im zweiten oder dritten Förderjahr umgewidmet werden („Zeit gegen Geld“). Die "Zeit gegen Geld"-Regelung richtet sich an Stipendiatinnen und Stipendiaten, die insbesondere in der Abschlussphase ihrer Promotion oder während eines promotionsbedingten Auslandsaufenthalts für die Betreuung des Kindes/der Kinder entstehende Betreuungskosten abdecken müssen. Anträge sollten mit dem betreuenden Referenten/ der betreuenden Referentin abgesprochen werden, sie werden abhängig von familiärer

Bedürftigkeit, vom Promotionszeitplan und der regelmäßigen Erfüllung der regulären Förderkriterien für eine Stipendienverlängerung entschieden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

6. Die finanzielle Förderung kann in besonderen Fällen (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung) in Absprache mit der Begabtenförderung für einige Monate, maximal aber ein Jahr, ausgesetzt werden.
7. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Promotionsförderung gelten bei der Ausübung gesellschaftlichen Engagements sowie der Teilnahme an Aktivitäten der Stipendiatengruppe die selben individuellen, partiellen Lösungen zur temporären Entlastung, wie unter Punkt I.6. beschrieben.
8. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Promotionsförderung gelten die unter Punkt I.7. genannten Regelungen zur Seminarteilnahme mit Kindern.

### **III. Hinweise für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Ausländerförderung**

Die Stipendienmittel der Ausländerförderung werden durch das Auswärtige Amt zur Verfügung gestellt. Die Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlern (Stipendien-Richtlinien)“. Die geltenden Regelungen für die ausländischen Stipendiaten können dem „Merkblatt für ausländische Stipendiatinnen und Stipendiaten der Ausländerförderung der Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung“ entnommen werden. Folgende Regelungen gelten für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Ausländerförderung mit Kind(ern).

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Ausländerförderung erhalten einen Familienzuschlag von € 276,-, sofern sich der Ehepartner länger als drei Monate in Deutschland aufhält und durch Vorlage einer Kopie der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachweist, dass eine gemeinsame Wohnung bezogen wurde. Ferner muss eine Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Familienzuschlages ist ferner, dass der Ehepartner kein Stipendium erhält bzw. keine anderen Einkünfte hat, die den Betrag von €,- 520,--überschreiten.
2. Für mitgereiste Kinder kann nach Vorlage der Geburtsurkunde bzw. einer deutschen Übersetzung und eines Ablehnungsbescheides auf staatliches Kindergeld (Antrag ist bei der Familienkasse/Arbeitsamt zu stellen) ein monatliches Kindergeld in Höhe von € 250,--pro Kind gezahlt werden.

3. Die finanzielle Förderung kann in besonderen Fällen (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung) in Absprache mit der Ausländerförderung für einige Monate, maximal aber ein Jahr, ausgesetzt werden. Der Nebenverdienst des Ehepartners kann ab 01.01.2024 EUR 538,00 betragen.
4. Die Förderdauer wird individuell und abhängig von der jeweiligen Betreuungssituation in enger Absprache zwischen betreuendem Referenten/betreuender Referentin und der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten mit Kind(ern) angepasst und für den weiteren Förderverlauf in der Stipendiatenakte vermerkt.
5. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Ausländerförderung gelten bei der Ausübung gesellschaftlicher Engagements sowie der Teilnahme an Aktivitäten der Stipendiatengruppe dieselben individuellen, partiellen Lösungen zur temporären Entlastung, wie oben beschrieben.
6. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Ausländerförderung gelten die unter Punkt I.7. genannten Regelungen zur Seminarteilnahme mit Kindern.

*Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre/n zuständige/n Referentin oder Referenten.  
Bei Fragen zu finanziellen Aspekten können Sie Ihre zuständigen Stipendienberechner kontaktieren.*

#### **IV. Hilfs- und Sozialfonds der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

1980 riefen die Altstipendiatinnen und Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung aus sozialer Verantwortung den Hilfs- und Sozialfonds ins Leben. Ziel dieses solidarischen Netzwerkes ist es, Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Altstipendiatinnen und Altstipendiaten in persönlichen Notlagen finanziell zu unterstützen.

Der Hilfs- und Sozialfonds der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung unterstützt mit Darlehen und Zuschüssen in besonderen Fällen auch Studierende und Promovierende mit Kind(ern). Er hilft darüber hinaus, finanzielle Engpässe bei wissenschaftlichen Studien und Weiterbildungen zu überbrücken.

Anträge richten Sie bitte über Ihre zuständige Referentin bzw. Ihren zuständigen Referenten und über das Referat der Altstipendiaten an den Schatzmeister der Altstipendiaten.

#### **V. Elternnetzwerk der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

Bei Fragen und Problemen zu den Themen Studieren mit Kind, Promovieren mit Kind und KAS und Kind können sich Stipendiatinnen und Stipendiaten der Konrad-

Adenauer-Stiftung auch an das Elternnetzwerk der Stiftung wenden. Die Sprecherinnen des Netzwerkes beraten und unterstützen Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kind(ern) und schaffen ein Netzwerk zum Austausch.

*Elternnetzwerk@kas.de*